



# Amtsblatt

## der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2023

Kundgemacht am 14. Februar 2023

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

21. Kundmachung

Landtagswahl am 23. April 2023 Kundmachung  
Verfügungen GWB - Amtsblatt

GZ: 01/02/151834/2022/015

### Kundmachung über die Verfügungen der Gemeindewahlbehörde

Die Gemeindewahlbehörde für die Landeshauptstadt Salzburg hat in Ihrer Sitzung am 3.2.2023 gemäß § 46 Abs. 2 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 beschlossen:

#### I. Wahlzeit

Die Wahlzeit wird von 7 bis 16 Uhr festgesetzt.

#### II. Wahlkartenwähler

Die Ausübung des Wahlrechts mittels Wahlkarte ist durch Wahlberechtigte der Stadt Salzburg vor allen Sprengelwahlbehörden der Stadt Salzburg zulässig.

#### III. Verbotzone

Im Gebäude des Wahllokales und im Umkreis von 30 m vom Eingang des Wahllokales aus, ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wahlberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen, jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag, von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 53 Abs. 3 Salzburger Landtagswahlordnung 1998 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 500,- und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche bestraft.

Für die Gemeindewahlbehörde:

Der Gemeindewahlleiter:

Mag. Franz Schefbaumer



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>